

An die Mitglieder
des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland

Köln, 16.11.2023
Frau Kratz
LVR-Jugendhilfe
Rheinland

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

Dienstag, 28.11.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **13.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 12. Sitzung vom 19.09.2023 | |
| 3. | Arbeitsbericht der Ombudsleute
<u>Berichterstattung:</u> Frau Noack, Herr Kühme, Herr Lambertz | |
| 4. | Wirtschaftsplanentwurf 2024 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> Herr Sudeck-Wehr | 15/1824/1 E |
| 5. | Neufassung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> Herr Sudeck-Wehr | 15/2044 E folgt |

- 6. Haushalt 2024
- 6.1. Haushalt 2024; Arbeiten im Alter - eine klassische win-win-Situation **Antrag 15/126 CDU, SPD E**
- 6.2. Haushalt 2024; Nachhaltige Ernährung als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des LVR
- 6.2.1. Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/132 "Haushalt 2024; Nachhaltige Ernährung als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des LVR" **Antrag 15/163 Die Linke. E**
- 6.2.2. Haushalt 2024; Nachhaltige Ernährung als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des LVR **Antrag 15/132 CDU, SPD E**
- 7. Mitteilungen der Betriebsleitung
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
- 8. Anfragen und Anträge
- 8.1. Anfrage: Benennung von Gebäuden und Räumen nach berühmten Frauen **Anfrage 15/63 GRÜNE K**
- 8.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/63
- 8.3. Gewinnung von Auszubildenden **Anfrage 15/85 Die Linke. K**
- 8.4. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/85
- 9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 10. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 19.09.2023
- 11. Übersicht über die Vergaben im 3. Quartal 2023 mit einer Vergabesumme ab 10.000 € **15/1959 K**
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
- 12. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 3. Quartal 2023 **15/2042 K**
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
- 13. Mitteilungen der Betriebsleitung
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
- 14. Anfragen und Anträge
- 15. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

J o e b g e s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 12. Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland
am 19.09.2023 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Solf, Michael-Ezzo
Kersten, Gertrud
Pütz, Susanne
Renzel, Peter
Dornseifer, Falk
Stolz, Ute
Wehlus, Jürgen

für Ibe, Peter

für Dr. Schoser, Martin

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Joebges, Heinz
Lorenz, Lukas
Mazur-Flöer, Cornelia
Schmitz, Hans
Schnitzler, Stephan

Vorsitzender

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ernst, Sandra
Heinen, Jürgen
Klemm, Ralf
Tuschen, Johannes
Zander, Benjamin

für Peters, Anna

FDP

Steffen, Alexander
Hollinger, Martin

für Franke, Petra

AfD

Lenzen, Paul-Edgar

Die Linke.

Danne, Andreas

FREIE WÄHLER

Plötner, Beate

Die FRAKTION

Thiel, Carsten

Verwaltung:

Sudeck-Wehr, Stefan
Dannat, Knut
Gröne, Andreas
Eichhorst, Sarah
Dr. Lohbeck, Bernd
Artmann, Oliver
Kratz, Sandra

Betriebsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Leitung des Dezernats Kinder, Jugend und Familie
Verwaltungsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Einrichtungsleitung Euskirchen, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Einrichtungsleitung Tönisvorst, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Einrichtungsleitung Remscheid, LVR-Jugendhilfe Rheinland
LVR-Jugendhilfe Rheinland (Protokoll)

Gäste:

Wilks, Nicola
Dr. Müller, Klaus-Joachim
Meisel, Delf

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH
GPR

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung

Beratungsgrundlage

Nichtöffentliche Sitzung

2. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 23.05.2023
3. Lagebericht 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/1796 K**
4. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/1797 K**
5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/1799 B**
6. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 2. Quartal 2023 **15/1794 K**
7. Übersicht über die Vergaben im 2. Quartal 2023 mit einer Vergabesumme ab 10.000 € **15/1795 K**
8. Wiederbestellung der Ombudspersonen **15/1825 B**
9. Beschlusskontrolle
10. LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/1949 B**
Neubau von Außenwohngruppen
Steinstraße 21, Remscheid
hier: Vergabe der Abbrucharbeiten einschl.
Schadstoffsanierung incl. Fäll- und Rodungsarbeiten zur
Baufeldfreimachung, Herstellung der Baugrube,
technische Anlagen Entwässerung
11. Mitteilungen der Betriebsleitung
12. Anfragen und Anträge
13. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 23.05.2023
15. Wirtschaftsplanentwurf 2024 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/1824 E**
16. Jahresabschluss 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Entlastung der Betriebsleitung **15/1798 B**
17. Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2022 **15/1581 K**
18. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2022 **15/1470/1 K**
19. Beschlusskontrolle

- 20. Mitteilungen der Betriebsleitung
- 21. Anfragen und Anträge
- 21.1. Anfrage: Benennung von Gebäuden und Räumen nach berühmten Frauen **Anfrage 15/63
GRÜNE K**
- 21.2. Beantwortung der Anfrage 15/63
- 22. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
 Ende öffentlicher Teil: 10:08 Uhr
 Ende nichtöffentlicher Teil: 10:58 Uhr
 Ende der Sitzung: 11:05 Uhr

Herr Joebges eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland. Er stellt fest, dass frist- und formgerecht eingeladen worden sei.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Schnitzler verliest vor Eintritt in die Tagesordnung eine persönliche Erklärung für die SPD und CDU. Er bezieht sich damit auf die Äußerungen des Thüringer AfD-Vorsitzenden Björn Höcke gegen Inklusion. Die Große Koalition grenzt sich von den Äußerungen ab und schließt sich der Erklärung an. Die Erklärung lautet wie folgt:

"Es geht uns alle an.

Es ist mehr als ein Alarmzeichen. Wenn der AfD-Politiker Björn Höcke das Ende der Inklusion und damit die aktive Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung fordert, ist das kein Zufall und kein Ausrutscher. In der AfD wird wiederholt gefordert, Menschen, die nicht in das Weltbild

des völkischen Nationalismus passen, zu entrechten oder aus dem Land zu werfen.

Wer so denkt und spricht, stellt die Würde des Menschen als Individuum, die Universalität von Menschenrechten und damit die Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft in Frage. Abwertung und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung sind in der AfD längst zum Programm geworden, genauso wie die Abwertung und Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Glaubens oder ihrer selbstbestimmten geschlechtlichen Identität.

Wir lassen nicht zu, dass Ideologien der Ungleichwertigkeit von Menschen weiter Raum greifen, die an die dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte erinnern. Wir rufen die Zivilgesellschaft auf, sich der Gefahr, die von einer solchen Agenda für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft ausgeht, gemeinsam und entschlossen entgegenzustellen.

Es geht uns alle an. Wir alle sind gefordert. Die Alarmzeichen sind nicht zu übersehen."

Herr Lenzen erinnert an die Aussage des FDP-Politikers Christian Lindner aus dem Jahr

2016, in der dieser die Abkehr vom Inklusionsgesetz angestrebt und stattdessen die Förderschulen hervorgehoben habe. Er erwähnt in diesem Zusammenhang ebenso den damaligen CDU-Politiker Armin Laschet, der nach seiner Ansicht die Umsetzung der Inklusion habe aufschieben wollen. Er verweist weiter auf die aktuelle finanzielle Notlage und den Fachkräftemangel sowie die Streichung des Inklusionsbudgets durch die Bundesregierung.

Herr Klemm schließt sich mit seiner Fraktion den Ausführungen von Herrn Schnitzler an, bedauert jedoch, dass im Vorfeld die Erklärung nicht mit Ihnen abgestimmt worden sei. Weiterhin betont er seinen Unmut über das Auftreten der AfD.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 14

Niederschrift über die 11. Sitzung vom 23.05.2023

Herr Joebges stellt fest, dass die Öffentlichkeit hergestellt sei.

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

Wirtschaftsplanentwurf 2024 der LVR-Jugendhilfe Rheinland Vorlage Nr. 15/1824

Herr Sudeck-Wehr erläutert die Wirtschaftsplanung. Die LVR-Jugendhilfe Rheinland plane operativ ein neutrales Ergebnis, auf der Grundlage der Entgeltverhandlungen mit den Jugendämtern. Das Ergebnis nach Gebäudezielplanung sei erwartungsgemäß ein Negatives.

Er erläutert die Erweiterung der Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus der Ukraine und der Einzelpädagogischen Maßnahmen am Halfeshof. Die Erlöse werden um 16,6 Prozent steigen. Er gehe davon aus, dass im Wirtschaftsjahr 2025 die 50 Mio. Euro Marke erreicht werden könne.

Herr Tuschen schlägt für ein besseres Verständnis vor, die Ist-Zahlen zukünftig beizufügen.

Herr Joebges empfiehlt, den Beschluss für den Wirtschaftsplanentwurf 2024 auf die nächste Sitzung zu vertagen, da derzeit die Beratungen des Haushaltes laufen.

Der Betriebsausschuss vertagt den Beschluss.

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2024 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1824 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

Punkt 16

Jahresabschluss 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Entlastung der Betriebsleitung Vorlage Nr. 15/1798

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland nimmt den Jahresabschluss 2022 zur Kenntnis.
2. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
 - 2.1 Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.845 T€ erwirtschaftet.
 - 2.2 Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 1.845.990,13 verursachungsgerecht mit den Rücklagen für den laufenden Betrieb in Höhe von +€ 1.334.781,74 und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von -€ 3.180.771,87 zu verrechnen.
3. Der Betriebsleitung der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 9 Abs. 3 Nummer 12 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 17

Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2022 Vorlage Nr. 15/1581

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage Nr. 15/1581 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 18

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2022 Vorlage Nr. 15/1470/1

Der Entwurf des Jahresberichtes 2022 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/1470/1 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 19

Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wird ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 20

Mitteilungen der Betriebsleitung

Keine Anmerkungen.

Punkt 21
Anfragen und Anträge

Punkt 21.1
Anfrage: Benennung von Gebäuden und Räumen nach berühmten Frauen
Anfrage Nr. 15/63 GRÜNE

Keine Anmerkungen.

Punkt 21.2
Beantwortung der Anfrage 15/63

Herr Sudeck-Wehr erläutert, dass in der LVR-Jugendhilfe Rheinland keine Gebäude oder Räume nach Personen benannt seien.

Punkt 22
Verschiedenes

Keine Anmerkungen.

Willich, 19.10.2023

Solingen, 27.09.2023

Der Vorsitzende

Die Betriebsleitung

J o e b g e s

S u d e c k - W e h r

TOP 3 Arbeitsbericht der Ombudsleute

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1824/1

öffentlich

Datum: 10.11.2023
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	28.11.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2024 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2024 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/1824/1 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

S u d e c k - W e h r

Betriebsleitung

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2024 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2024 in die Landschaftsversammlung am 30. August 2023 eingebracht (Vorlage Nr. 15/1814); sie wurde von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland plant für das Wirtschaftsjahr 2024 ein ausgeglichenes operatives Ergebnis. Unter Berücksichtigung der Kosten aus der Gebäudezielplanung wird für 2024 ein negatives Jahresergebnis von 2.800 T€ vorausgesehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1824/1:

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung am 19. September 2023 die Vorlage Nr. 15/1824 auf die Sitzung 28.11.2023 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1824:

Im Rahmen der Einbringung des Haushaltes in die Sitzung der Landschaftsversammlung wurde der Wirtschaftsplanentwurf als Anlage zur Haushaltssatzung 2024 vorgelegt und von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland berät gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Der Wirtschaftsplanentwurf liegt in der elektronischen Fassung als **Anlage** bei.

S u d e c k – W e h r

Betriebsleitung

LVR-Jugendhilfe Rheinland



Wirtschafts pläne 2024

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2024

Entwürfe

Wirtschaftsplan 2024

LVR - Jugendhilfe Rheinland

Teil	Bezeichnung	Seite
Teil 1	Erfolgsplan	D 9
Teil 2	Vermögensplan / Investitionsprogramm	D 10 - D 11
Teil 3	Stellenübersicht	D 12 - D 13
Teil 4	Finanzplan	D 14 - D 15

Strukturdaten LVR - Jugendhilfe Rheinland

Angebot	Plätze		
	Soll 2022	Plan 2023	Plan 2024

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Euskirchen

Vollstationär	80	80	82
davon <i>Wohngruppen</i>	20	20	21
<i>Traumapädagogische Gruppen</i>	23	21	21
<i>UMA-Gruppe</i>	7	7	7
<i>Familienhäuser</i>	30	32	33
Sonstige Angebote			
Familiengruppen	10	4	4
Soz. Päd. Lebensgemeinschaft	0	4	4
Erziehungsstellen	18	18	18
	108	106	108
<u>Fachleistungsstunden</u>	5.000	5.000	5.000

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Halfeshof

Vollstationär	129	127	164
davon <i>Wohngruppen</i>	124	111	142
<i>Verselbständigung</i>	5	5	5
<i>EPM *</i>	0	11	17
Sonstige Angebote			
Erziehungsstellen	11	26	33
Frauenwohnprojekt	8	8	8
Tagesgruppe	30	33	33
Schule	27	27	27
Ausbildung	15	15	15
	220	236	280
<u>Fachleistungsstunden</u>	5.000	4.000	4.000

* EPM in 2021 - 2022 bei Wohngruppen dargestellt

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Remscheid

Vollstationär	52	42	44
davon <i>Wohngruppen*</i>	45	35	37
<i>Verselbständigung</i>	0	0	0
<i>Traumapädagogische Gruppe</i>	7	7	7
<i>Heilpädagogische Gruppe</i>	0	0	0
	52	42	44
<u>Fachleistungsstunden</u>	625	900	900

* Verselbständigung 2021 - 2022 bei Wohngruppen dargestellt

Strukturdaten LVR - Jugendhilfe Rheinland

Angebot	Plätze		
	Soll 2022	Plan 2023	Plan 2024

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Tönisvorst

davon	Vollstationär	92	92	92
	<i>Intensiv</i>	86	83	83
	<i>Verselbständigung</i>	0	3	3
	<i>Traumapädagogische Gruppe</i>	6	6	6
	Sonstige Angebote			
	SBW	3	0	0
	Familiengruppen	21	9	12
	Erziehungsstellen	22	22	22
	Tagesgruppe	7	7	7
	Jugendwerkstatt	24	24	24
	Ausbildung *	19	17	17
		188	171	174
	Fachleistungsstunden	4.500	5.000	5.000
	* <i>einschl. Tagesgruppe Jugendcafe</i>			

LVR-Jugendhilfe Rheinland

	568	555	606
<u>Fachleistungsstunden</u>	15.125	14.900	14.900
<u>vollstationär</u>	353	341	382

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan der LVR-Jugendhilfe Rheinland

1. Rechtsgrundlagen

Die "LVR-Jugendhilfe Rheinland" (LVR-JHR) wird seit dem 01.01.2007 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung sowie der von der Landschaftsversammlung am 21.09.2006 beschlossenen und zuletzt am 28.04.2015 geänderten Betriebsatzung geführt.

Die §§ 14 Abs. 1 und 18 EigVO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 der Betriebsatzung regeln die Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, einschließlich der Finanzplanung nach § 18 EigVO.

Die Ausführung des Erfolgsplanes sowie die Rechnungsführung des Betriebes richten sich nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung "LVR-Jugendhilfe Rheinland" ergibt sich aus § 85, Abs. 2, Nr. 3 und 4 KJHG (SGB VIII), insbesondere Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Der überörtliche Träger ist zuständig für die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten. Als überörtliches Angebot des öffentlichen Trägers hat die LVR-JHR auch die besondere Verpflichtung, innovative und ungewöhnliche Projekte der Jugendhilfe zu erproben und bei Eignung auf den Weg zu bringen.

Die meisten der Betreuungsangebote leiten sich unmittelbar aus dieser Aufgabenbeschreibung ab. Die anderen Betreuungsangebote sind in der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung verankert und mit den anderen Trägern unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität abgestimmt. Alle Einrichtungen sind in den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG etabliert.

3. Leistungsangebot

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland betreut an den vier Standorten Euskirchen, Solingen, Remscheid und Tönisvorst bis zu 600 junge Menschen und Familien. Die LVR-Jugendhilfe Rheinland bietet ein umfassendes Angebot von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, ergänzt durch Ausbildungswerkstätten sowie präventiven Projekten an.

Das Angebot wird kontinuierlich den Bedarfen der Jugendhilfe entsprechend modifiziert und erweitert. Dies geschieht in enger Bedarfsabstimmung mit den örtlichen Jugendämtern, womit

der Betrieb den Bedarfen der kommunalen Mitgliedskörperschaften nachkommt. Die Leistungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland werden rheinlandweit und darüber hinaus von gut 150 Jugendämtern nachgefragt.

Zur Umsetzung der von den Jugendämtern gewünschten passgenauen Hilfen nach Baukastensystem mit flexiblen Angeboten und Falltreue ist ein Umfeld wie der Campus Halfeshof notwendig. Er stellt ein weitestgehend normales Umfeld dar und bietet doch kurze Wege, um Schule, Ausbildung, Freizeit, Wohnen und Betreuung so fördernd wie nötig und so normal wie möglich zu gestalten. Ergänzt wird das Angebot an diesem Standort durch ambulante und familienorientierte Leistungen wie Erziehungsstellen und intensiver Familienarbeit. Daneben sind einzelpädagogische Maßnahmen Bestandteil des Angebotsportfolios.

Am Standort Euskirchen haben sich neben den bewährten stationären Angeboten in Wohngruppen, die Angebote der Familienhäuser etabliert, welche ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen mit schnellen Übergangsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bieten. Die speziellen Betreuungs- und Behandlungsformen in Form von traumapädagogischen Intensivgruppen sind fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Einrichtung. Die Nachfrage nach ambulanten Leistungen ist konstant.

Das Mädchenwohnheim Remscheid bietet ein qualifiziertes und etabliertes Angebot, insbesondere für Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten und entsprechenden Spezialgruppen für besonders belastete Mädchen. Ergänzend werden heilpädagogische und ambulante Leistungen angeboten.

Der Standort Tönisvorst bietet den Jugendämtern ein sehr differenziertes Angebot, mit qualifizierten und verlässlichen Lösungen auch für komplexe Problemlagen. Das Angebot beinhaltet ambulante, teilstationäre, stationäre Maßnahmen sowie Hilfen in Familiengruppen bzw. Erziehungsstellen an. Auch die Werkstätten werden weiterhin als Ausbildungsbetriebe genutzt.

4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Erlösplanung der LVR Jugendhilfe Rheinland fußt auf den mit den öffentlichen Trägern verhandelten Leistungsangeboten in Verbindung den darauf kalkulierten Entgeltsätzen und Belegungsquoten. Diese wurden planerisch in das Wirtschaftsjahr 2024 fortgeschrieben.

Verhandelte Tarifsteigerungen und Einmalzahlungen im TVöD sind in den Leistungspreisen (Entgelte) enthalten. Für die mittelfristige Finanzplanung wurde mit einer sich beruhigenden Tarifentwicklung gerechnet.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Inflationsquote und den Auswirkungen des letzten Tarifabschlusses ergibt sich im Vergleich zur Umsatzplanung 2023 eine deutliche Umsatzsteigerung von 16,6%.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 und 2026 wird bei gleichbleibenden Leistungsangebot von einem moderateren Umsatzanstieg in Höhe von 3,6% bzw. 3,0% ausgegangen. Die Wirtschaftsjahre 2027 ff. sind mit durchschnittlich 2,0% Umsatzsteigerung auf Normalniveau geplant.

Die Umsatzplanung basiert auf den verhandelten Auslastungsquoten. Diese liegen in der Regel bei 93%.

Analog zur Umsatzplanung sind Tariferhöhungen und andere erwartbare konsumtive Steigerungsraten im Aufwand eingepreist. Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die bekannten Lasten aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Auswirkungen der Altersteilzeitregelungen.

Im Rahmen der Gebäudezielplanung haben alle entscheidungsrelevanten Gremien des LVR in 2017 dem Modell der Gebäudezielplanung in einem Umfang von 54,4 Mio. € zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt. Die Wertvorgaben sind in der Vermögensplanung berücksichtigt.

Im geplanten Jahresergebnis sind die konsumtiven Aufwendungen der geplanten Sanierungs- und Baumaßnahmen der Gebäudezielplanung unter Berücksichtigung der regelmäßig angepassten Rahmenterminplanung enthalten. Die nicht aktivierungsfähigen Ausgaben bestimmen maßgeblich das ausgewiesene Planergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Im Wesentlichen umfasst die Gebäudezielplanung im Planjahr 2024 am Campus Halfeshof die Sanierung und Erweiterung der Schmutzwasserentsorgung (Infrastruktur).

Für die Einrichtung in Remscheid werden weiterhin Planungs- und Bauausführungskosten für die Neuerrichtung des Mädchenwohnheimes und für den Neubau der Außenwohngruppe in Bergisch-Born eingeplant. Für die Herrichtung von bis zu drei Außenwohngruppen wurden konsumtive Plankostenansätze berücksichtigt.

Die Abschreibungen der Gebäude basieren auf der im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 vorgenommenen Korrektur der Gebäudewerte und Nutzungsdauern sowie der neuen Abschreibungen aufgrund der im Vermögensplan angesetzten Investitionen.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland plant für das Wirtschaftsjahr 2024 ein ausgeglichenes operatives Ergebnis. Unter Berücksichtigung der Kosten aus der Gebäudezielplanung wird für 2024 ein negatives Jahresergebnis von 2.800 T€ vorausgesehen.

Der ausschließlich durch die Gebäudezielplanung verursachte Verlust wird durch Entnahme aus den zweckgebundenen Gewinnrücklagen gedeckt. Aufgrund der zwischenzeitlich gestärkten Innenfinanzierung der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird der Verzehr der Rücklagen nunmehr außerhalb des vorgelegten Planungshorizonts gesehen. Die Businessplanung sieht ab diesen Zeitpunkt einen Verlustausgleich des LVR zur Deckung des Eigenkapitals vor.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland zu Grunde zu legen.

1. Deckungsfähigkeit der Ansätze des Vermögensplanes

Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie EUR 50.000,00 oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben, mindestens jedoch EUR 25.000,00 überschreiten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Entscheidung der Direktorin des LVR im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses.

2. Änderung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich durch Beschluss der Landschaftsversammlung zu ändern, wenn

a) beim Erfolgsplan von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

b) beim Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder erheblich höhere Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen liegt vor, wenn die Gesamtzahl um mehr als 10 % vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungs-/ Lohngruppe angehoben werden.

Soweit die Abweichungen aus a) bis c) aus der Gebäudezielplanung gem. Vorlage 14/2049 resultieren, kann von einer Änderung des Wirtschaftsplanes abgesehen werden.

3. Mehraufwendungen und Mindererträge gegenüber dem Wirtschaftsplan

Bei Mehraufwendungen und Mindererträgen ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zu verfahren.

4. Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeine Unterrichtungspflicht gegenüber Betriebsausschuss, Landesdirektorin und Kämmerin wird hingewiesen.

Gesamt-Erfolgsplan	2022	Plan 2023	Plan 2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	41.072.286	40.242.071	46.938.491
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	1.180.278	650.000	719.215
	----- 42.252.564	----- 40.892.071	----- 47.657.706
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	3.946.119	3.018.155	4.224.464
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.685.142	1.690.167	1.971.417
	----- 5.631.260	----- 4.708.322	----- 6.195.881
6. Personalaufwand			
a) Besoldung, Löhne und Gehälter	23.864.653	26.171.069	31.048.074
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	6.756.587	6.956.866	8.253.285
	----- 30.621.240	----- 33.127.935	----- 39.301.359
7. Abschreibungen	296.188	265.000	290.000
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	7.471.477	7.728.932	4.585.402
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45.795	40.242	46.938
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
	----- 7.813.460	----- 8.034.174	----- 4.922.340
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.813.397	-4.978.360	-2.761.874
12. Sonstige Steuern	32.594	32.000	38.126
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.845.991	-5.010.360	-2.800.000
14. Entnahme aus den zweckgebundenen Rücklagen (7,8" in 2022)	1.845.991	5.010.360	2.800.000
15. Einstellung in die Rücklagen f.d. lfd. Betrieb		0	0
16. Ergebnis	0	0	0

Höchstbetrag der Kassenkredite

8.600.000

LVR - Jugendhilfe Rheinland Vermögensplan f. das Wirtschaftsjahr 2024
Investitionsprogramm der Jahre 2023 -2027

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Investitionsvorhaben Bezeichnung, Begründung, Bemerkungen	Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ausgaben bis 2022	Voraussichtl. Rate 2023

I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter

		€	€	€	€
I.1	Sanierung Infrastruktur und Technik Proj.-Nr. 1804 <i>Anschluß der Kläranlage des Halfeshofes an das kommunale Entsorgungsnetz (latend bestehender Invest.zwang, da Betrieb d. K. nur noch in der Duldung)</i>	Pk VE	1.000.000 0	1.000.000	0 0
I.2	Neubau "Projekt Bergisch Born" Remscheid Proj.-Nr. 1884	Pk VE	967.000 0	512.000	286.000 500.000
I.3	Neubau "Projekt Mädchenwohnheim" Remscheid Steinstraße Proj.-Nr. 1826	B VE	5.881.000 2.552.000	1.076.500	341.071 958.929
I.4	Wirtschaftsgebäude Proj.-Nr. 1805	Pk VE		600.000	
I.5	GZP Halfeshof	PK VE		100.000	

Summe I	7.848.000	3.288.500	627.071	1.458.929
----------------	-----------	-----------	---------	-----------

II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 u. bis 15 Jahre

II.1	Beschaffung von Anlagegütern	E	250.000	250.000	187.742	125.000

Summe II	250.000	250.000	187.742	125.000
-----------------	---------	---------	---------	---------

Summe I + II	8.098.000	3.538.500	814.813	1.583.929
---------------------	-----------	-----------	---------	-----------

Erläuterungen: Ä = Fortführungsmaßnahme mit Änderung
B = Baukosten

E = Einrichtungskosten
EA = Errichtungs- und Anschlußkosten

LVR - Jugendhilfe Rheinland Vermögensplan f. das Wirtschaftsjahr 2024
Investitionsprogramm der Jahre 2023 -2027

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Lfd. Nr.	Vorgesehene Raten				Ausgaben ab	Gesamtausgabebedarf	Zuweisungen			Folgekosten	Zuständigkeit
	2025	2026	2027	2028			LVR	Sonstige	Eigenmit.		

I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter

	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I.1					1.000.000				1.000.000	TV
I.2					1.753.000				1.753.000	TV
I.3	2.552.000				9.733.000				9.733.000	TV
I.4										
I.5										

Su. I	2.552.000	0	0	0	12.486.000		0	0	12.486.000	0
--------------	-----------	---	---	---	------------	--	---	---	------------	---

II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 u. bis 15 Jahre

II.1	250.000	250.000	250.000	250.000	1.562.742	2022			187.742	JHR
						2023			125.000	
						2024			250.000	
						2025			250.000	
						2026ff.			750.000	

Su. II	250.000	250.000	250.000	250.000	1.562.742		0	0	1.562.742	0
---------------	---------	---------	---------	---------	-----------	--	---	---	-----------	---

Su. I+II	2.802.000	250.000	250.000	250.000	14.048.742		0	0	14.048.742	0
-----------------	-----------	---------	---------	---------	------------	--	---	---	------------	---

K = Kauf
Pk= Planungskosten

TV = Träger / LVR
VE= Verpflichtungsermächtigungen

JHR = Jugendhilfe Rheinland

I.) Beschäftigte

Entgelt- gruppe	Stellenzahl 2024	Stellenzahl 2023	Besetzte Stellen per 15.06.2023	Veränderungen u. Bemerkungen
AT	1	1	1	
E 15	6	6	4,88	
E 14	1	1	1,41	
E 13	6	6	1	
E 12 = S 18	13,5	13,5	13,1	
S 17	0	0	1	
S 15	8,05	8,05	7,57	
S 14	0	0	1	
S 12	33,26	33,26	17,88	
S 11b	10	10	1,73	
E11	2	1	1,82	Plan 2024 Personalleitung
E 10	2	2	1	
S 10	7	7	6,82	
E 9	4	4	25,34	
S 9	57	57	39,89	
E 8	15,3	15,3	9,36	
S 8b	255,81	250,81	215,94	Plan 2024 Aufwuchs für 1 Wohnguppe
E 6	10	10	11,37	
E 5	1	1	1	
S 4	11,33	11,33	42,97	
E 3	1	1	1	
E 2	7,75	7,75	5,48	
S 2	0,75	0,75	8,2	
E 1	0,25	0,25	0	
Summe	454	448	420,76	

II.) Nachwuchskräfte

Art / Funktion	Stellenzahl 2024	Stellenzahl 2023	Besetzte Stellen per 15.06.2023	Veränderungen u. Bemerkungen
Vorpraktikum	24	24	13	
Berufspraktikum	16	16	5	
Erzieheranwärter	10	10	15	
Summe	50	50	33	

III.) Beamte

Laufbahngruppe / Besoldungsgruppe	Stellenzahl 2024	Stellenzahl 2023	Besetzte Stellen per 15.06.2023	Veränderungen u. Bemerkungen
Gehobener Dienst				
A 11-13	0	0	0	
A 10	0	0	0	
A 9	0	0	0	
Summe	0	0	0	

IV.) Sonstige Stellen

Art / Funktion	Stellenzahl 2024	Stellenzahl 2023	Besetzte Stellen per 15.06.2023	Veränderungen u. Bemerkungen
Bundes-Freiwilligendienst	7	7	1	
Freiwilliges, ökolog. Jahr	2	2	2	
Freiwilliges, soziales Jahr	0	0		
Summe	9	9	3	

V.) Gesamtübersicht

Art	Stellenzahl 2024	Stellenzahl 2023	Besetzte Stellen per 15.06.2023	Veränderungen u. Bemerkungen
Beschäftigte	454	448	420,76	
Nachwuchskräfte	50	50	33	
Beamte	0	0	0	
Sonstige Stellen	9	9	3	
Summe (ohne sonstige Stellen)	504	498	453,76	

VI.) Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- keinen

LVR - Jugendhilfe Rheinland

Finanzplan 2023-2027

	2023	2024	Veränderung
	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan	gegenüber Vorjahr
	T€	T€	%
1. Umsatzerlöse	40.242	46.938	+ 16,6%
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	-
4. sonstige betriebliche Erträge	650	719	+ 10,6%
	40.892	47.658	+ 16,5%
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	3.018	4.224	+ 40,0%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.690	1.971	+ 16,6%
	4.708	6.196	+ 31,6%
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	26.171	31.048	+ 18,6%
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	6.957	8.253	+ 18,6%
	33.128	39.301	+ 18,6%
7. Abschreibungen	265	290	+ 9,4%
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.729	4.585	- 40,7%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	40	47	+ 17,5%
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	-
	8.034	4.922	- 38,7%
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-4.978	-2.762	- 44,5%
12. Sonstige Steuern	32	38	+ 18,8%
13. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-5.010	-2.800	- 44,1%
14. Entnahme (+) /Zuführung (-) aus Gewinnrücklagen	5.010	2.800	- 44,1%
15. Ergebnis	0	0	-

LVR - Jugendhilfe Rheinland

Finanzplan 2023-2027

2025	Veränderung gegenüber Vorjahr	2026	Veränderung gegenüber Vorjahr	2027	Veränderung gegenüber Vorjahr
T€	%	T€	%	T€	%
48.651	+ 3,6%	50.107	+ 3,0%	51.129	+ 2,0%
0	-	0	-	0	-
0	-	0	-	0	-
732	+ 1,8%	750	+ 2,5%	765	+ 2,0%
49.384	+ 3,6%	50.857	+ 3,0%	51.894	+ 2,0%
4.379	+ 3,7%	4.510	+ 3,0%	4.602	+ 2,0%
2.043	+ 3,7%	2.104	+ 3,0%	2.147	+ 2,0%
6.422	+ 3,6%	6.614	+ 3,0%	6.749	+ 2,0%
32.135	+ 3,5%	32.938	+ 2,5%	33.597	+ 2,0%
8.542	+ 3,5%	8.756	+ 2,5%	8.931	+ 2,0%
40.677	+ 3,5%	41.694	+ 2,5%	42.528	+ 2,0%
325	+ 12,1%	528	+ 62,5%	533	+ 0,9%
2.622	- 42,8%	2.680	+ 2,2%	2.742	+ 2,3%
49	+ 4,3%	50	+ 2,0%	51	+ 2,0%
0	-	0	-	0	-
2.995	- 39,2%	3.258	+ 8,8%	3.326	+ 2,1%
-710	- 74,3%	-709	- 0,1%	-708	- 0,1%
40	+ 5,3%	41	+ 2,5%	42	+ 2,4%
-750		-750		-750	
-750	-	-750	0,0%	-750	0,0%

Vorlage Nr. 15/2044

öffentlich

Datum: 22.11.2023
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	28.11.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2044 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

S u d e c k - W e h r

Betriebsleitung

Zusammenfassung

Eine synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung ist als **Anlage** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2044:

Die Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde zuletzt im Jahr 2015 geändert und an die Betriebssatzungen für die LVR-InfoKom und die LVR-Kliniken angepasst.

In § 4 Abs. 1 wird der Zusatz eingefügt, dass die Betriebsleitung als „1-Personen-Vorstand“ im LVR entsprechend der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom die Bezeichnung „Geschäftsführung“ trägt.

Der § 4 Abs. 2 enthält die Regelung „Für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.“ Die Satzung enthält jedoch keine Regelung dazu, mit welchen Befugnissen die Vertretung ausgestattet ist bzw. in welchen Fällen sie vertritt. Denn allein die Pflicht zur Bestellung der Vertretung regelt noch nicht deren Befugnisse. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu rechtlichen Schwierigkeiten, insbesondere in personalrechtlichen Angelegenheiten, geführt, da sich dann die Vertretungsbefugnis allein aus einer Vollmacht ergeben kann.

Um die in § 11 Abs. 2 genannten arbeitsrechtlichen Maßnahmen treffen zu können, bedarf es daher der gesonderten Entscheidungsbefugnis, die in einem neuen § 5 Abs. 7 wie folgt geregelt wird: „Im Fall der Verhinderung der Betriebsleitung nimmt die Vertretung ihre Aufgaben wahr.“

S u d e c k – W e h r

Betriebsleitung

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

Betriebssatzung LVR-Jugendhilfe Rheinland

<p>Aufgrund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 21. September 2006 folgende Betriebssatzung (GV.NRW. S. 16) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 2023 folgende Betriebssatzung (GV.NRW. S. 16) beschlossen:</p>	<p>Letzte Änderung LVerbO</p> <p>Neues Beschlussdatum der Neufassung</p>
<p>§ 1 Rechtsform, Name</p> <p>(1) Die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden als Wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland wie ein Eigenbetrieb (Betrieb) geführt</p> <p>(2) Der Betrieb führt den Namen "LVR-Jugendhilfe Rheinland".</p> <p>(3) Die Liquidität des Betriebes wird durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten des Trägers sichergestellt.</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>(4) Die strategische Steuerung des Betriebes obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>		
<p>§ 2 Zweck und Ziel des Betriebes</p> <p>Zweck und Ziel ist die Förderung der sozialen und emotionalen sowie schulisch-beruflichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von § 85 Absatz 2, Ziffer 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Form von Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.</p>		
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Betrieb „LVR-Jugendhilfe Rheinland“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung. Zudem verfolgt die Einrichtung mildtätige Zwecke, indem sie Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.</p> <p>(2) Der Betrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Betriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) des Betriebs an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,</p>		
--	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>mildtätige oder kirchliche Zweck des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.</p>		
<p>§ 4 Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betrieb wird durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter (Betriebsleitung gemäß § 2 Eigenbetriebsverordnung NRW) geleitet. Dieser/diese muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen.</p> <p>(2) Für die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter und ihre/seine Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von 4 Jahren von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt.</p> <p>(4) Zur Beratung der Betriebsleitung in fachlichen Fragen wird eine Konferenz der Leitungen der Betriebsstätten unter Vorsitz der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters gebildet. Das Nähere</p>	<p>(1) Der Betrieb wird durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter (Betriebsleitung gemäß § 2 Eigenbetriebsverordnung NRW) geleitet. Die Betriebsleitung trägt die Bezeichnung „Geschäftsführung“. Sie muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen.</p>	<p>Die Bezeichnung erfolgt analog zur Satzung der InfoKom.</p>

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>regelt die Dienstanweisung gemäß § 5 Absatz 5 der Betriebssatzung.</p>		
<p>§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet die Einrichtung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 81 Landesbeamtengesetz.</p> <p>(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt die Betriebsleitung die jährlichen Betriebsziele fest. Sie entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht i die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt sie die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.</p> <p>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Betrieb Dritter bedienen. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige</p>		
--	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>(5) Näheres regelt eine Dienstanweisung, die die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes für die Betriebsleitung erlässt.</p> <p>(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 3.</p>	<p>(7) Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung nimmt die Vertretung ihre Aufgaben wahr.</p>	<p>Die Änderung ist notwendig, um bei Abwesenheit der Betriebsleitung, insbesondere in Personalangelegenheiten handlungsfähig zu sein.</p>
<p>§ 6 Vertretung</p> <p>(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) keine</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.</p> <p>(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.</p> <p>(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 LVerO keine Anwendung.</p>		
<p>§ 7 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung</p> <p>Die Landschaftsversammlung entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,2. Auflösung der LVR-Jugendhilfe Rheinland,3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Investitionsprogramms,		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>4. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,</p> <p>5. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband Rheinland.</p>		
<p>§ 8 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses</p> <p>(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, dem Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind.</p> <p>(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen im Betriebsausschuss und im Finanzausschuss.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<ol style="list-style-type: none">1. Gründung oder Übernahme von ,Betriebsstätten oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Betriebsstätten,2. Die Auflösung der Betriebsstätten oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Betriebsausschusses,3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Recht an Grundstücken,4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h. D. oder einer höheren Besoldung,6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.		
---	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>§ 9 Zuständigkeit des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss ist Fachausschuss im Sinne der LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regeln die EigVO und die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus § 13 Absatz 3 LVerbO und der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>(2) Er berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Entwürfe des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht,2. Rahmenvorgaben,3. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,		
---	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>4. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,</p> <p>5. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,</p> <p>6. Durchführung einer Weisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 10 Absatz 2, Satz 1.</p> <p>(3) Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einstellung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und seiner/ihrer Vertretung,2. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen der Betriebsleitung und ihrer Vertretung,3. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,4. Nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch		
---	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,</p> <p>5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 15.000,00 €,</p> <p>6. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 15.000,00 €,</p> <p>7. Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss,</p> <p>8. Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (brutto),</p> <p>9. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungen von mehr als 1.000.000 € (brutto),</p> <p>10. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>11. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes „LVR-Jugendhilfe Rheinland,</p> <p>12. Die Entlastung der Betriebsleitung,</p>		
--	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>13. Bestellung und Abberufung der Ombudsperson in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährliche eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € (brutto) vor.</p> <p>(5) Die Mitglieder Betriebsausschusses haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.</p>		
<p>§ 10 Direktorin oder Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland</p> <p>(1) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie oder er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes Rheinland im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie oder er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 EigVO).</p> <p>(2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat sie oder ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über</p>		
--	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p> <p>(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben des Betriebes durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt, trifft die Direktorin oder Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Betriebsausschusses vor.</p> <p>(7) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Rahmenvorgaben für die Organisation des Betriebes,</u>		
---	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>2. Förderung von Investitionen, 3. Steuerangelegenheiten, 4. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 5. Gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren 6. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund, 7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören); 8. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von der JHR beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €(brutto).</p> <p>(8) Der Direktorin bzw. dem Direktor obliegt entsprechend § 1 Absatz 4 dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes</p>		
--	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Steuerungsfunktionen.</p> <p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben.</p> <p>(10) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei der Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über die Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben</p>		
---	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 E überschreiten und Eile geboten ist. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p>		
<p>§ 11 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter und ihre/seine Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Betriebsleitung – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.</p> <p>(2) Für die Einstellung, Bestellung, Entlassung, Kündigung sowie sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und die Personalsachbearbeitung in der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist die</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>Betriebsleitung zuständig und unterschiftsberechtigt.</p> <p>(3) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören.</p> <p>(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>		
<p>§ 12 Stellung der Kämmerin oder des Kämmerers</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) zuzuleiten. Weiterhin hat die Betriebsleitung der Kämmerin/dem Kämmerer spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>Ende des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie hat der Kämmerin oder dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten – und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.</p> <p>(2) Tritt die Kämmerin oder der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.</p> <p>(3) Vor Entscheidungen über Erfolg gefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren, ist die Kämmerin oder der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen</p>		
---	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin oder der Kämmerer nicht bei, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2, Satz 2 entsprechend.</p>		
<p>§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.</p> <p>(3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>(4) Für den Betrieb ist ein Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht,</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.</p> <p>(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.</p> <p>(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland zum Ausgleich des Planes notwendig werden.</p> <p>(7) Die Buchführung des Betriebes wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.</p> <p>(8) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.</p> <p>(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>		
--	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>§ 14 Zahlungsverkehr</p> <p>Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung nichts Anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland.</p>		
<p>§ 15 Ombudsperson</p> <p>(1) Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist eine Ombudsperson als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bzw. gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch den Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland. Der Betriebsausschuss nimmt dabei Vorschläge der Betreuten und ihrer gesetzlichen Vertreter, sowie von in der Landschaftsversammlung vertretenen Parteien und dem Landesjugendamt</p>		

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>entgegen. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.</p> <p>(2) Die Ombudsperson hat die Aufgabe, den Betreuten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern Hilfestellung bei Beschwerden und Anregungen zu geben. Gegenüber der Betriebsleitung trägt sie Anliegen und Fragen von Betreuten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern vor. Sie gibt Anregungen und macht Vorschläge.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist verpflichtet, der Ombudsperson die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Die Betriebsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-Jugendhilfe Rheinland und die Ombudsperson sind zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Ombudsperson ist mit den notwendigen technischen und räumlichen Mitteln auszustatten.</p> <p>(4) Das Amt einer Ombudsperson ist ein Ehrenamt. Die Ombudsperson erhält über die LVR-Jugendhilfe Rheinland eine monatliche Aufwandspauschale nach den</p>		
---	--	--

Synoptische Darstellung der Neufassung der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

<p>Regelungen für sachkundige Bürger in der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Aufwandspauschale beträgt 1,5 Sitzungsgelder.</p> <p>(5) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes der Ombudsperson aufzubringenden Mittel werden vom Träger bereitgestellt.</p> <p>(6) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>		
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 21. September 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	

TOP 6

Haushalt 2024



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/126

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Antragsteller: CDU, SPD

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	10.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	13.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	14.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	15.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	16.11.2023	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	17.11.2023	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	27.11.2023	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	28.11.2023	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	29.11.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024; Arbeiten im Alter - eine klassische win-win-Situation

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Beschäftigung für die LVR-Mitarbeitenden nach Eintritt des Rentenalters bzw. Ruhestandes zu prüfen und ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.

Begründung:

Der Fachkräftemangel hat den LVR in nahezu allen Ebenen erreicht. Dabei steht der öffentliche Dienst vor der besonderen Herausforderung, in einem von Gesetzen und Tarifverträgen eng gesetzten Rahmen gut ausgebildete ArbeitnehmerInnen für eine Tätigkeit in der Verwaltung zu interessieren.

Nach aktuellen Zahlen des statistischen Bundesamtes ist für viele Menschen mit Erreichen des Rentenalters „noch lange nicht Schluss“. Die Zahl derjenigen, die noch jenseits des Rentenalters weiterarbeiten, hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Arbeit wird dabei weit definiert: Erfasst werden mithin auch Minijobber, Selbständige oder EhrenamtlerInnen, wenn ihre Tätigkeit vergütet wird.

Die Gründe für das „Arbeiten im Alter“ sind vielfältig. Neben finanziellen Gesichtspunkten spielen auch andere Erwägungen eine entscheidende Rolle. Für die meisten, die nach dem Rentenalter weiterarbeiten, bedeutet Arbeit Sinnstiftung für ihr Leben. Den Menschen geht es insbesondere darum, soziale Kontakte zu behalten oder sich weiter gebraucht zu fühlen.

Die Gruppe der älteren Beschäftigten sollte auch beim LVR nunmehr strategisch in den Fokus genommen werden. Denn ältere ArbeitnehmerInnen haben neben ihrer Qualifikation ein immenses Erfahrungswissen, das nur sehr schwer zu ersetzen ist.

Dank einer Neuregelung ist es seit dem 1.1.2023 möglich, gleichzeitig Frührente zu beziehen und (in Vollzeit) zu arbeiten, ohne Rentenkürzungen befürchten zu müssen. Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (kurz: Flexirentengesetz) zielt darauf ab, den flexiblen Übergang in die Altersrente zu erleichtern und das Arbeiten im Alter attraktiver zu gestalten.

Frank Boss

Thomas Böll

**TOP 6.2 Haushalt 2024; Nachhaltige Ernährung als Teil der
Nachhaltigkeitsstrategie des LVR**

Antrag Nr. 15/163

öffentlich

Datum: 10.11.2023
Antragsteller: Die Linke.

Krankenhausausschuss 3	13.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	14.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	15.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	16.11.2023	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	17.11.2023	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	22.11.2023	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	28.11.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Ergänzungsantrag zum Antrag Nr. 15/132 "Haushalt 2024; Nachhaltige Ernährung als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des LVR"

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext des Antrages Nr. 15/132 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen hervorgehoben):

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit der Anteil der nachhaltigen Ernährung (u.a. ökologisch, regional, saisonal und fair gehandelt) in den Einrichtungen des LVR in den kommenden Jahren schrittweise weiter gesteigert werden kann.

Dabei sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

- 1. Stärkere Nutzung der bestehenden Öffnungsklausel in den Rahmenverträgen für den Bezug von frischen Kartoffeln, Eiern, Äpfeln und Birnen, Spargel und Erdbeeren bei regionalen Erzeuger:innen.**
- 2. Vereinbarung von Öffnungsklauseln für weitere Lebensmittel.**
- 3. Ausweitung der Versorgung der Einrichtungen des Netzwerkes heilpädagogischer Hilfen und der Jugendhilfe Rheinland, die nicht durch das Competence Center Lebensmittel versorgt werden, mit ökologisch, regional, saisonal und fair gehandelten Lebensmitteln.**
- 4. Ausweitung der Kochgruppen-Angebote auf Klinikstationen, in Wohngruppen und in HPH-Einrichtungen. In diesen erhalten Bewohner:innen und Patient:innen ein Budget, um frische Lebensmittel einkaufen und in den Stations-/Gruppenküchen selber kochen zu können.**

Begründung:

Erfolgt mündlich

Wilfried Kossen



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/132

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	06.11.2023	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	10.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	13.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	14.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	15.11.2023	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	16.11.2023	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	17.11.2023	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	22.11.2023	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	28.11.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2024; Nachhaltige Ernährung als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des LVR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit der Anteil der nachhaltigen Ernährung (u.a. ökologisch, regional, saisonal und fair gehandelt) in den Einrichtungen des LVR in den kommenden Jahren schrittweise weiter gesteigert werden kann.

Begründung:

erfolgt mündlich

Frank Boss

Thomas Böll

TOP 7 Mitteilungen der Betriebsleitung

TOP 8 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/63

öffentlich

Datum: 08.08.2023
Anfragesteller: GRÜNE

Kommission Gleichstellung	22.08.2023	Kenntnis
Schulausschuss	04.09.2023	Kenntnis
Kulturausschuss	06.09.2023	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	19.09.2023	Kenntnis
Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz	25.09.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	29.09.2023	Kenntnis
Schulausschuss	06.11.2023	Kenntnis
Kulturausschuss	08.11.2023	Kenntnis
Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz	27.11.2023	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	28.11.2023	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	30.11.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	07.12.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Benennung von Gebäuden und Räumen nach berühmten Frauen

Fragen/Begründung:

Die allermeisten Straßen und Gebäude in Deutschlands Städten werden nach berühmten männlichen Persönlichkeiten benannt. Seit einiger Zeit hat bei den Kommunen jedoch ein Umdenken eingesetzt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Dies sollte sich auch bei der Namensgebung und damit Sichtbarmachung von Frauen bei

Gebäuden und weiteren Bezeichnungen, wie zum Beispiel Veranstaltungs- und Konferenzräumen, darstellen lassen.

Frauen verdienen in Deutschland laut aktuellem gender pay gap immer noch 18% weniger als Männer, dies hängt auch mit einer geringeren Wertschätzung ihrer Leistungen zusammen. Über die Benennung von Gebäuden und Räumen nach berühmten Frauen kann auch der LVR dazu beitragen, dass die Leistung von Frauen höher wertgeschätzt wird.

Es geht darum, den patriarchalen Blick ad acta zu legen und den Blick auf ein gleichberechtigtes Miteinander zu richten.

Deshalb fragen wir den LVR:

1. Wie viele LVR-eigene Einrichtungen / Schulen tragen den Namen berühmter Frauen im Vergleich zu LVR-eigenen Einrichtungen / Schulen mit Männernamen? Bitte auflisten.
2. Nach welchen Kriterien vergibt der LVR Namen für seine Einrichtungen?
3. Ist der LVR bestrebt, für Neubauten auch Namen berühmter Frauen z. B. aus Medizin, Politik, Sport, Kunst etc. zu vergeben?
4. Ist für die Räume im Neubau Ottoplatz bereits eine Namensvergabe erfolgt und soll diese berühmte weibliche Personen mit einbeziehen?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 3 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende*r
der Kommission Gleichstellung
des Schulausschusses
des Kulturausschusses
des Betriebsausschusses
LVR-Jugendhilfe Rheinland
der Projektkommission
Ottoplatz
des Landschaftsausschusses

23.10.2023

Frau Schnäbeli
Tel 0221 809-3263
Fax 0221 8284-0953
Francesca.Schnaebeli@lvr.de

Mitglieder und
stellvertretende Mitglieder
der Kommission Gleichstellung
des Schulausschusses
des Kulturausschusses
des Betriebsausschusses
LVR-Jugendhilfe Rheinland
der Projektkommission
Ottoplatz
des Landschaftsausschusses

nachrichtlich
Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über die Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/63 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema Benennung von Gebäuden und Räumen nach berühmten Frauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestellte Anfrage zum Thema Benennung von Gebäuden und Räumen nach berühmten Frauen.

1. Wie viele LVR-eigene Einrichtungen/ Schulen tragen den Namen berühmter Frauen im Vergleich zu LVR-eigenen Einrichtungen/ Schulen mit Männernamen? Bitte auflisten.

Bei der nachfolgenden Betrachtung wird die Verwaltung zwischen LVR-Schulen, LVR-Kultureinrichtungen, LVR-Kliniken und der LVR-Zentralverwaltung unterscheiden.

Von den 41 Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landschaftsverbandes befinden, tragen 25 Schulen Männernamen, fünf Schulen Frauennamen und elf Schulen führen keinen geschlechterspezifischen Schulnamen.

In den LVR-Kulturdienststellen finden sich sechs Einrichtungen bzw. Räume mit Männernamen und es wurden vier Räume mit Frauennamen identifiziert. Die übrigen Gebäude und Räume tragen keinen geschlechterspezifischen Namen. Darüber hinaus sind zwei Sonderfälle in der Abtei Brauweiler vorhanden, bei denen die Räumlichkeiten nicht nach männlichen Personen, sondern nach den Amtsbezeichnungen (Kaiser, Abt) benannt worden sind.

Lediglich in drei der LVR-Kliniken werden geschlechterspezifische Namen für Einrichtungen verwendet. Hierbei gibt es fünf Gebäude bzw. Stationen mit Männernamen und eine Einrichtung mit einem Frauennamen.

In den Bestandsgebäuden Landeshaus und Horion-Haus der LVR-Zentralverwaltung in Köln Deutz wurden die Sitzungsräume in den Erdgeschossen ausschließlich nach rheinischen Regionen oder Flüssen benannt, um die Verbundenheit zu dieser Region zum Ausdruck zu bringen. Eine Namengebung für die Sitzungsräume nach berühmten Personen ist nicht erfolgt. Das Horion-Haus ist nach Johannes Horion benannt, der von 1922 bis 1933 Landeshauptmann der Rheinprovinz war und aufgrund seiner Kulturarbeit in dieser Funktion als „Vater der Denkmalpflege“ gilt.

Insgesamt ist festzustellen, dass von den LVR-eigenen Einrichtungen, Gebäuden oder Räumen, für die geschlechterspezifische Namen verwendet werden, 37 Einrichtungen, Gebäude oder Räume Männernamen und zehn Einrichtungen, Gebäude oder Räume Frauennamen tragen.

Eine Auflistung ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

2. Nach welchen Kriterien vergibt der LVR Namen für seine Einrichtungen?

Bei der Vergabe von Namen für die LVR-Förderschulen ist auch für den LVR das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) zu beachten. Nach § 6 Absatz 6 des SchulG muss jede Schule die Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Die Führung eines zusätzlichen Eigennamens neben der nach § 6 Absatz 6 SchulG vorgeschriebenen Bezeichnung ist zulässig. Das Aussuchen des Schulnamens erfolgt durch die Schule unter Beteiligung der Schulmitwirkungsorgane.

Verwaltung und Schulausschuss haben 1993 hierzu einvernehmlich eine allgemeine Richtlinie zur Namengebung für die LVR-Schulen festgelegt.

Im Rahmen dieser Vorgaben ist eine Benennung nach allgemein anerkannten Begriffen möglich, die einen unverwechselbaren Zusammenhang mit dem pädagogischen

Auftrag einer Schule zweifelsfrei erkennen lassen, z.B. Friedensschule, Europaschule.

Weiterhin dürfen nur Namen verstorbener Personen verwendet werden, um eine dauerhafte Repräsentation des Schulnamens zu gewährleisten und momentane Zeit-/Modeerscheinungen zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Anforderungen an den/die Namensgeber*in, z.B. Personen mit überragender historischer, zeitgeschichtlicher, wissenschaftlicher oder kultureller Bedeutung, Beachtung finden. Hier sind ggfls. Namensrechte Angehöriger oder Dritter zu beachten.

Nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen entscheidet der Schulausschuss über die Namengebung der LVR-Schulen (vgl. § 15 Abs. 3).

Für die LVR-Kultureinrichtungen und LVR-Kliniken bestehen keine derartigen gesetzlichen Regelungen. Für eine etwaige Namensauswahl im Bereich der LVR-Kliniken sind die Klinikvorstände nach der Betriebssatzung selbst verantwortlich. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Gebäude nach ihrer Funktion benannt worden und auf den Klinikgeländen in der Regel nummeriert.

Soweit Gebäude oder Räume der LVR-Kulturdienststellen in Einzelfällen nach Personen benannt sind, ist dies überwiegend historisch bedingt, beispielsweise trägt der als Zentraldepot vom LVR-Industriemuseum in Oberhausen übernommene Peter-Behrens-Bau den Namen seines Architekten. Die translozierten Gebäude in den LVR-Freilichtmuseen wurden überwiegend nach ihrer Herkunft bezeichnet (z.B. „Haus aus Rohren“ in der Baugruppe Eifel/Eifel-Vorland des LVR-Freilichtmuseums Kommer). In einigen wenigen Fällen wurde die Bezeichnung der zuletzt in den Gebäuden lebenden Familien gewählt (z.B. Hof Peters im LVR-Freilichtmuseum Lindlar).

3. Ist der LVR bestrebt, für Neubauten auch Namen berühmter Frauen z.B. aus Medizin, Politik, Sport, Kunst etc. zu vergeben?

Die Bestrebung des Landschaftsverbandes Rheinland liegt überwiegend in der Vergabe einer funktionalen Namensgebung (z.B. Eingangsgebäude) oder einer Nummerierung. Diese Art der Bezeichnung erleichtert aus Sicht der Verwaltung die Orientierung innerhalb bzw. zwischen den jeweiligen Gebäuden und ist daher einer Namensgebung nach berühmten Personen – unabhängig von ihrem Geschlecht – vorzuziehen.

4. Ist für die Räume im Neubau Ottoplatz bereits eine Namensvergabe erfolgt und soll diese berühmte weibliche Personen mit einbeziehen?

Das Signaletik-Konzept für den Neubau wurde der Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz in der Sitzung am 20.09.2021 vorgestellt. (Vorlage Nr. 15/546).

Die Planung sieht im Wesentlichen ein Leit- und Orientierungssystem vor, welches unter anderem aus einer Codierung der Räume und Ebenen, Wandgrafiken in den Treppenträumen, diversen Beschriftungen, Raumkennzeichnungen, Türschildern, Handlaufkennzeichnungen und Kennzeichnungen für die Barrierefreiheit besteht.

Im großen Atrium des Neubaus ist eine Glasfassade mit einem vollflächigen transluzenten Bild geplant, welches auf den ersten Blick das Bild eines homogen gewirkten Teppichs aus unterschiedlichen Formen und Farben darstellt. Beim zweiten Hinsehen sollen sich vertraute Motive zeigen: Es sind Wahrzeichen der 26 Kreise und kreisfreien Städte. Diese Motive von bekannten oder charakteristischen Bauten werden wie in einem Kaleidoskop verfremdet, so dass ein einheitliches, großflächiges Muster entsteht, das im Nahbereich Details erkennen lässt. Das dahinterstehende Konzept sieht vor, dass Gäste und Mitarbeiter*innen so ins Gespräch kommen werden, um sich Unbekanntes erklären zu lassen und die Bedeutung des LVR zu verstehen.

Eine Namensvergabe nach berühmten Personen für einzelne Räume oder das gesamte Gebäude ist nach heutigem Stand nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

A l t h o f f

LVR-Förderschulen

Einrichtung mit Frauennamen	Einrichtung mit Männernamen
LVR-Irena-Sendler-Schule	LVR-Johannes-Kepler-Schule
LVR-Frida-Kahlo-Schule	LVR-Viktor-Frankl-Schule
LVR-Luise-Leven-Schule	LVR-David-Hirsch-Schule
LVR-Anna-Freud-Schule	LVR-Louis-Braille-Schule
LVR-Helen-Keller-Schule	LVR-Christophorusschule
	LVR-Max-Ernst-Schule
	LVR-Ernst-Jandl-Schule
	LVR-Gerd-Jansen-Schule
	LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule
	LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule
	LVR-Christy-Brown-Schule
	LVR-Paul-Moor-Schule
	LVR-Karl-Tietenberg-Schule
	LVR-Gerricus-Schule
	LVR-Kurt-Schwitters-Schule
	LVR-Paul-Klee-Schule
	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule
	LVR-Heinrich-Welsch-Schule
	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule
	LVR-Wilhelm-Körber-Schule
	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule
	LVR-Donatus-Schule
	LVR-Severinschule
	LVR-Gutenberg-Schule
	LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule

5**25****LVR-Kliniken****Einrichtung mit Frauennamen****Einrichtung mit Männernamen**

Fanny Zahn-Haus (LVR-Klinik Viersen für Psychiatrie)

Gerhard-Bosch-Haus (LVR-Klinik Viersen für Psychiatrie)

Paulo-Freire-Haus (LVR-Klinik Viersen für Psychiatrie)

Peter-Röhl-Haus (LVR-Klinik Mönchengladbach)

Viktor von Weizsäcker - Station 19a (LVR-Klinikum Düsseldorf)

Werner Schwidder - Station 19b (LVR-Klinikum Düsseldorf)

1**5****LVR-Kulturdienststellen****Einrichtung mit Frauennamen****Einrichtung mit Männernamen**

Richeza-Saal (LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler)

Gierden-Saal (LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler)

Mathilden-Saal (LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler)

Ezzo-Saal (LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler)

Nikolaus-Lauxen-Saal (LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler)

Dr. Alfons Biermann-Klaus

Dorothea Tanning Saal (Max Ernst Museum Brühl des LVR)

Max Ernst Museum Brühl des LVR

Luise Straus-Ernst Saal (Max Ernst Museum Brühl des LVR)

Peter-Behrens-Bau (LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte)

4**6**

LVR-Zentralverwaltung	
Einrichtung mit Frauennamen	Einrichtung mit Männernamen
	LVR-Horion-Haus
0	1
Gesamt	
Einrichtung mit Frauennamen	Einrichtung mit Männernamen
10	37

Hinweis: Alle nicht aufgeführten Dienststellen führen geschlechtsneutrale Bezeichnungen.

Anfrage Nr. 15/85

öffentlich

Datum: 12.09.2023
Anfragesteller: Die Linke.

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	25.09.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	29.09.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	10.11.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	13.11.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	14.11.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	15.11.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	16.11.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	17.11.2023	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	28.11.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Gewinnung von Auszubildenden

Fragen/Begründung:

Aufgrund des akuten Fachkräftemangels sind neue Wege zu begehen, um eine Ausbildung beim LVR zugänglicher und attraktiver zu gestalten. Hierzu bittet die Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Für welche Ausbildungsberufe ist eine Ausbildung in Teilzeit möglich?
2. Wie erreicht der LVR Ausbildungsinteressierte außerhalb des schulischen Alters?

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Vorsitzende des Ausschusses für
Personal und allgemeine Verwaltung, des
Landschaftsausschusses, des Ausschusses
für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hil-
fen, der Krankenhausausschüsse 1-4, des
Gesundheitsausschusses und des Betriebs-
ausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses für
Personal und allgemeine Verwaltung, des
Landschaftsausschusses, des Ausschusses
für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hil-
fen, der Krankenhausausschüsse 1-4, des
Gesundheitsausschusses und des Betriebs-
ausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland

nachrichtlich:
Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

20.09.2023
12.20-2023-09-25 Anfrage15/85

Frau Altunkaynak
Tel 0221 809-2820
elisabeth.altunkaynak@lvr.de

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/85 der Fraktion DIE LINKE. Gewinnung von Auszubildenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anfrage Nr. 15/85 der Fraktion DIE LINKE. vom 12.09.2023 nimmt die Verwal-
tung wie folgt Stellung:

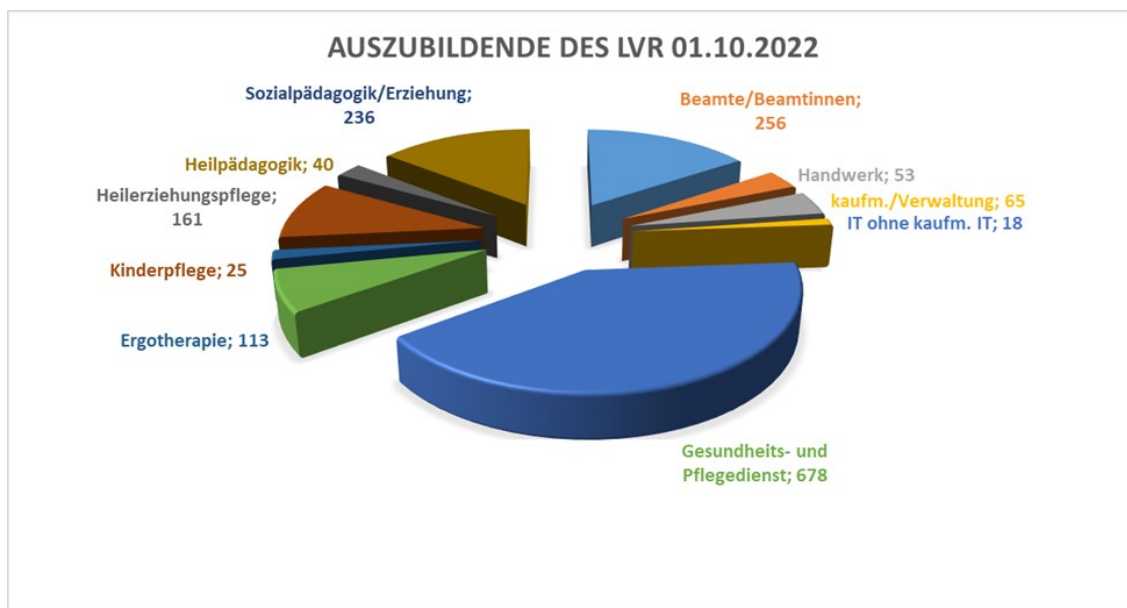
1. Für welche Ausbildungsberufe ist eine Ausbildung in Teilzeit möglich?



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

In 2022 wurden im Verband mehr als 1.600 Personen ausgebildet. Die Ausbildungen bzw. dualen Studien erfolgten in mehr als 30 Berufsbildern (z.B. Techn. Systemplaner*in, Duales Studium Health-Care-Management, Erzieher*in, Fachinformatiker*in, Fachpraktiker*in für Holzverarbeitung, Gärtner*in, Veranstaltungskaufmann*frau, Verwaltungsfachangestellte, Duales Studium in der IT und der Verwaltung). Die Verteilung ist aus dem nachfolgenden Bild ersichtlich:



Eine Ausbildung in Teilzeit ist gem. § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG) *grundsätzlich* in jedem Ausbildungsberuf möglich. Ausnahmen können ggfs. aber dann greifen, wenn von Ausbildungsstätten der Theorieteil der Ausbildung ausschließlich auf Vollzeitausbildung ausgelegt ist. Als Beispiel kann hier das duale Studium der Energie- und Gebäudetechnik genannt werden.

Eine Ausbildung oder ein Studium in Teilzeit erfordert in der Regel eine entsprechende Verlängerung der Ausbildungszeit und einen für Teilzeitauszubildende und -studierende angepassten Lehrplan. Um Auszubildenden und Studierenden beim LVR daneben auch die Möglichkeit zu eröffnen, ohne diese angepassten Lehrpläne mit verlängerter Ausbildungszeit in der Regelausbildungszeit einen Abschluss zu erlangen, wird in einigen Berufen eine Ausbildung bzw. ein duales Studium mit einer verringerten Stundenzahl von mindestens 30 Stunden/ Woche angeboten. Beispielhaft

seien hier die die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder die Beamtenausbildung in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt genannt.

Zum Einstellungszeitpunkt 01.09.2023 ist an der Hochschule für Polizei und Verwaltung (HSPV) ein spezieller Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst - *Teilzeit*“ (LL.B.) gestartet, der die besondere Situation der Teilzeitstudierenden berücksichtigt. Bei diesem Studiengang wird auch der Theorieteil des dualen Studiums in Teilzeit absolviert. Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich maximal an drei Tagen in der Woche in den Zeiten zwischen 8:45 Uhr bzw. 9:45 Uhr und 15.00 Uhr statt. Ausnahmsweise können die Lehrveranstaltungen im ersten und im vierten Studienabschnitt auf vier Tage verteilt werden. Ein Tag in der Woche ist lehrveranstaltungs-frei. In den Praxisabschnitten absolvieren die Studierenden in ihren Einstellungsbe-hörden eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden. Die Gesamtstudienzeit be-trägt vier Jahre.

2. Wie erreicht der LVR Ausbildungsinteressierte außerhalb des schuli-schen Alters?

Werbekampagnen auf Social-Media-Kanälen (Instagram/ Facebook) werden ziel-gruppengerecht ausgespielt. Die Anzeigen können so an unterschiedliche Alters-gruppen adressiert werden. In der Akquisepaxis ist dies die Altersspanne zwischen 15 – 45 Jahren. Die Maßnahmen sind gerichtet an Schüler*innen, Schulabgän-ger*innen, Studienabbrecher*innen, Absolvent*innen anderer erster Studiengänge und Quereinsteiger*innen. Allgemein stellt der Instagram-Kanal „LVR Ausbildung“ über die Kombination lebendiger Einblicke und informativer Beiträge (Bild- und Be-wegtbild) ein wichtiges Medium für die Gewinnung von Ausbildungsinteressierten außerhalb des schulischen Alters dar. 50,1% der insgesamt 1.390 Follower*innen (Stand 15.09.2023) befinden sich in der Altersgruppe von 25 – 44 Jahren.

Für die persönliche Ansprache werden nicht nur Schulbörsen besucht, sondern auch überregionale Ausbildungsbörsen und Messen, wie die Einstieg, die Stuzubi, die Ho-rizon, die Berufelive, Absolvent*innenmessen an den Fachhochschulen (speziell für die IT-Ausbildungs- und Studienberufe) oder die Jobmesse in Köln. Ebenso ist der

LVR auf Ausbildungsbörsen in mehreren Kommunen des Kölner Umlandes vertreten, die in den regionalen Medien beworben werden und daher alle Ausbildungssuchenden unabhängig vom Alter ansprechen. Es ist geplant, aktuelle Messeterminine zukünftig über das Karriereportal des LVR (www.karriere.lvr.de) nach außen zu kommunizieren.

In den Stellenausschreibungen für die Ausbildungsberufe gibt es lediglich im Beamtenbereich eine gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze.

Ein besonderes personalstrategisches Projekt ist seit 2022 eine Kooperation mit dem Berufsförderungswerk Michaelshoven mit dem Ziel, eine größere Anzahl von dortigen Umschüler*innen zur/zum Verwaltungsfachangestellten für ein einjähriges Praktikum beim LVR zu gewinnen. Zielgruppe sind Umschüler*innen im Alter zwischen 35 und 45 Jahren. Die Auswahl erfolgt über ein Speed-Dating-Format.

Weiterhin wirbt der LVR-Ausbildungs- und Recruitingbereich auf Ausbildungs- und Stellenportalen wie azubiyo.de, studyflix.de, jobevolution.de, ausbildung.de, interamt.de, karriereweg-nrw.de, bund.de, ihk-lehrstellenboersen.de, planet-beruf.de, jobs.lvr.de, monster.de, etc. Zudem ist nach einem erfolgreich durchgeführten Pilotversuch mit der Schaltung von Anzeigen im Suchmaschinenmarketing (Google Ads) eine neue Kampagne bis Ende des Jahres 2023 geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Reiner Limbach

Erster Landesrat

LVR-Dezernat Personal und Organisation

TOP 9

Verschiedenes